

Um einen möglichst raschen und reibungslosen Ablauf zu erreichen, bitten wir Sie den folgenden Ablauf einzuhalten:

**1. Folgende Unterlagen bitte an das Trägerunternehmen übergeben:**

- **Satzung**
- **Beitragsordnung**

**2. Folgende Unterlagen an den Deutschen Pensionsfonds e.V. - die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF) senden:**

- **Leistungsplan**
- **Vertrag zur Durchführung der Versorgung.**

**und pro Versorgung und Rückdeckungsversicherer**

- **Kopie der Entgeltumwandlungsvereinbarung** bzw. **Versorgungsvereinbarung** für die Einwilligung zur Datenverarbeitung. (Achtung bei Entgeltumwandlungen, es wird zukünftiges Gehalt — sprich: das des Folgemonats — umgewandelt. Bitte für den „Beginn der Versorgung“ stets den 1. des Folgemonats wählen.)
- **Verpfändungserklärung**
- **Antrag**
- **Beispielrechnung** der gewünschten Rückdeckungsversicherung mit Verlauf der garantierten Leistungen und der Überschüsse

**3. Wir senden die Anträge an die Versicherer weiter und nach Erhalt der Policen erstellen wir die Leistungsausweise und versenden diese an Sie zur Weiterleitung von**

- Unterstützungskassenzusage inkl. Policenkopie
- Verpfändungserklärung

an den **Mitarbeiter** (Versorgungsanwärter) und

- Vertrag zur Durchführung der Versorgung
- den Leistungsplan
- die erste Rechnung.

an das **Trägerunternehmen** (Arbeitgeber)

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Ihr Deutscher Pensionsfonds e.V. - die überbetriebliche Unterstützungskasse

**Bitte beim Ausfüllen der Anträge der Rückdeckungsversicherungen beachten:**

- Vermittlerangaben (Agenturnummer etc.) angeben
- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer ist in Unterstützungskassenversicherungen steuerschädlich
- Überschussverwendung bis Rentenbeginn = Bonus
- Versicherungsnehmer ist immer der DPF (unser Stempel)
- Versicherte Person (Unterschrift!) ist der Mitarbeiter (Versorgungsanwärter)
- Bezugsberechtigt im Todesfall ist der DPF, über ihn wird die Hinterbliebenenversorgung abgewickelt.
- Bankverbindung bleibt im Antrag frei
- Beginndatum sollte 4-6 Wochen in der Zukunft liegen, damit die Dokumente vor der ersten Abbuchung beim Trägerunternehmen vorliegen.

**Praxistipp:** Das Endalter für die Versorgung sollte generell auf das Regelrenteneintrittsalter gesetzt werden (zwischen 65 und 67).

Endet das Arbeitsleben früher - zwischen dem 67. und nach dem 62. Lebensjahr - kann die Versorgung ebenfalls mit den entsprechenden Abstrichen zu diesem früheren Zeitpunkt beginnen. Viele Rückdeckungsversicherungen kennen hierfür eine sogenannte „Auflösungsoption“.

Umgekehrt ist es in der Regel aufwendiger - in einigen Fällen sogar unmöglich - eine auf das z.B. Endalter 62 vereinbarte Versorgung für den Fall zu verlängern, dass der Rentenbeginn sich nach hinten verschiebt.

**Achtung – bitte bei beherrschenden Gesellschafter Geschäftsführern beachten:** Bei Einrichtung einer Versorgung für alle beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), die ab 1962 geboren sind, sollte die Rückdeckungsversicherung auf das Regelrentenalter abzielen, da ansonsten die steuerliche Anerkennung gefährdet ist.